

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiterin: Melanie Wresounig

A 1 – 1633/2003 – 9

BerichterstellerIn:.....

Dienstzweigeverordnung für die Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz – Neufassung

Graz,

Ö F F E N T L I C H

Gemäß § 68 Abs. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 (DO), LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 87/2013, werden die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Beamtengruppen, vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung und die Vorschriften über die Fachprüfungen durch Verordnung des Gemeinderates bestimmt.

Auf Grund der vor angeführten gesetzlichen Bestimmung hat der Gemeinderat am 29.Juni 2006 die Dienstzweigeverordnung für die Feuerwehr beschlossen, deren Bestimmungen sinngemäß auch auf jene Bediensteten des Branddienstes der Feuerwehr anzuwenden sind, die nach den Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes (GVBG), LGBl. Nr. 30/1974, zul. geändert mit LGBl. Nr. 42/2013, in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis zu Stadt Graz stehen.

Bedingt durch im Laufe der Jahre eingetretene Entwicklungen und Änderungen relevanter Bestimmungen erweist sich die gegenständliche Verordnung in einigen Punkten als überholt bzw. unvollständig und soll – wie auch die Prüfungsordnung für die Feuerwehr – aktualisiert werden. Aufgrund der Vielzahl an Novellierungen erscheint eine Gesamtreform im Wege einer kompletten Neufassung sinnvoll.

Nach umfangreichen Vorarbeiten kann nunmehr der unter Einbindung der Feuerwehr erstellte Entwurf einer neuen Dienstzweigeverordnung für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr zur Beschlussfassung vorgelegt werden (die Neufassung der Prüfungsordnung erfolgt in einem gesonderten Stück).

Vom Geltungsbereich der neuen „DIENSTZWEIGEVERORDNUNG FÜR DEN BRANDDIENST“ sollen – wie bisher – nur die Bediensteten des Brand(Einsatz)dienstes der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz erfasst sein (d.h. nicht jene des Vorbeugenden Brandschutzes/der Feuerpolizei, des Zivil- und Katastrophenschutzes bzw. der Nachrichtenabteilung).

Wie bereits in der derzeitigen „Dienstzweigeverordnung für die Feuerwehr“ wird auch mit der neuen Verordnung Frauen die Verwendung im Branddienst der Feuerwehr ermöglicht und werden die Personen- und Dienstgradbezeichnungen auch in der weiblichen Form vorgesehen.

Bei den Abänderungserfordernissen handelt es sich im Wesentlichen um folgende:

1. Die für Beamte/Beamtinnen des Gehobenen Branddienstes (Verw.gr. B) vorgesehenen Dienstgradbezeichnungen wie auch die Anstellungserfordernisse und Dienstgradbezeichnungen für Beamte/Beamtinnen des Branddienstes (Verw.gr. C) sollen den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.
2. Wie im restlichen Bereich der Stadt Graz sollen auch bei der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr AbsolventInnen von FH-Master(Diplom)studiengängen UniversitätsabsolventInnen gleichgestellt (A-wertig) sein.

Die Gleichstellung eines FH-Abschlusses mit einem Universitätsabschluss macht auch eine textliche Anpassung der Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe B zugewiesene Beamtengruppe erforderlich.

3. Im Sinne einer Stärkung der personalwirtschaftlichen Flexibilität soll beim Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppen A (Hochschulbildung) und B (Reifeprüfung) die Einschränkung auf eine technische oder naturwissenschaftliche Richtung entfallen.
4. Aufgrund der Umsetzung der (neuen) Richtlinie 2005/36/EG im „Steiermärkischen Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen – StGAB“, LGBl. Nr. 77/2008, dessen Bestimmungen gemäß § 4a DO bzw. § 2b GVBG auch für städt. Beamte/Vertragsbedienstete anzuwenden sind, kann die Diplomanerkennungs-Regelung (§ 7) in der geltenden Verordnung entfallen bzw. durch einen Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Dienst- und Gehaltsordnung ersetzt werden, sodass künftige Änderungen der Richtlinien in der Dienstzweigeverordnung nicht mehr gesondert vorgenommen werden müssen.

Die Systematik der bisherigen Dienstzweigeverordnung wurde beibehalten. So umfasst auch der vorliegende Entwurf neben allgemeinen Vorschriften betreffend die Anstellung bzw. die Definitivstellung eine Dienstzweigeordnung (Anlage), innerhalb welcher die Beamtengruppen und die Voraussetzungen der Zuweisung zu den Verwendungsgruppen bestimmt werden. Darüber hinaus werden die von den Bediensteten nach Maßgabe der neu gefassten „Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr“ zu besuchenden Ausbildungen (Lehrgänge/Kurse) bzw. abzulegenden Fachprüfungen festgelegt.

Die Neufassung der Dienstzweigeverordnung für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr soll mit 1. 1.2014 in Kraft treten.

Die angeführten Neuregelungen sind kostenneutral.

Der Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschuss stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle gemäß §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 87/2013, beschließen:

1. Dem angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Entwurf einer Dienstzweigeverordnung für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr („DIENSTZWEIGEVEORDERUNG FÜR DEN BRANDDIENST“) inklusive Dienstzweigeordnung (Anlage) wird zugestimmt.
2. Die Bestimmungen der beiliegenden Verordnung sind sinngemäß auch auf jene Bediensteten des Branddienstes der Feuerwehr anzuwenden, die nach den Bestimmungen des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 42/2013, in einem privat-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Graz stehen, mit der Maßgabe, dass an Stelle des Begriffes „Beamten/innengruppe“ der Ausdruck „Dienstnehmer/innengruppe“ tritt.

Hinsichtlich der Bezeichnungen „Verwendungsgruppe“ sowie „Dienstklasse“ ist § 17 Abs. 1 lit. b und c des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes anzuwenden.

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtrat

Der **Zentralausschuss** der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht am seine Zustimmung erteilt.

Angenommen in der Sitzung des Personal-, Finanz-, Beteiligungs- und Immobilienausschusses am

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ... GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails Graz, am Der/Die SchriftführerIn:
siehe Beiblatt

**Verordnung des Gemeinderates
vom**
**über die Beamt/innengruppen der im Branddienst
der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr
der Landeshauptstadt Graz
in Verwendung stehenden Beamten/Beamtinnen**

(DIENSTZWEIGEVERORDNUNG FÜR DEN BRANDDIENST)

Auf Grund der §§ 2, 4 und 68 Abs. 3 bis 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBI. Nr. 30/1957, i.d.F. LGBI. Nr. 87/2013, wird verordnet:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festsetzung der Beamt/innengruppen (Dienstzweige) der im Branddienst der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz stehenden Beamten/Beamtinnen, ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, die Bestimmung der Funktions- bzw. Dienstgradbezeichnungen für einzelne Dienstposten dieser Beamt/innengruppen sowie die Festsetzung der besonderen Erfordernisse, die neben den allgemeinen Anstellungserfordernissen (§ 3 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956) die Voraussetzung für die Erlangung der Dienstposten und für die Definitivstellung bilden.

§ 2

Geltungsbereich

Vom Geltungsbereich dieser Verordnung sind die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeshauptstadt Graz stehenden Bediensteten (Beamten/Beamtinnen) des Branddienstes der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr erfasst.

§ 3

Beamt/innengruppen

Die Beamt/innengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen werden durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Dienstzweigeordnung (Anlage) bestimmt.

§ 4

Dienstgradbezeichnungen

Zur Führung der in Anlage bei einzelnen Beamt/innengruppen festgesetzten Dienstgradbezeichnungen sind die Beamten/Beamtinnen nur während der Ausübung der bestimmten Verwendung berechtigt.

§ 5

Verweise

Soweit in dieser Verordnung auf Bundes- oder Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung maßgeblichen Fassung anzuwenden.

ABSCHNITT II

ANSTELLUNG – DEFINITIVSTELLUNG

§ 6

Erfordernisse

- (1) Die für die einzelnen Verwendungsgruppen bestimmten besonderen Anstellungserfordernisse sind in den jeweiligen Abschnitten II der Dienstzweigeordnung festgelegt.
- (2) In den Abschnitten III der Dienstzweigeordnung werden jeweils weitere Anstellungserfordernisse bestimmt, die für die einzelnen Beamten/innengruppen oder Dienstposten neben den in den Abschnitten II festgesetzten Anstellungserfordernissen nachzuweisen sind.
- (3) Die näheren Bestimmungen über die in dieser Verordnung vorgesehenen und vor einer bei der Stadt Graz eingerichteten Prüfungskommission abzulegenden Fachprüfungen sind in der Richtlinie des Gemeinderates vom über die Ausbildung für die Vertragsbediensteten der Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz (Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr) in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

§ 7

Diplomanerkennung

Für die Anerkennung von Berufsqualifikationen gelten die Bestimmungen des § 4a der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, i.d.F. LGBl. Nr. 87/2013.

§ 8

Beamten/innengruppenänderungen

Bei Ernennung auf einen Dienstposten einer anderen Beamten/innengruppe sind vom Beamten/von der Beamtin die für die neue Beamten/innengruppe vorgesehenen Anstellungserfordernisse, bei definitiven Beamten/Beamtinnen überdies die Erfordernisse für die Erreichung des Definitivums in der neuen Beamten/innengruppe nachzuweisen.

ABSCHNITT III

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Überleitung

Beamte/Beamtinnen der Verwendungsgruppe A, B, C oder D, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung der Beamten/innengruppe „Höherer Branddienst“, „Gehobener Branddienst“, „Branddienst“ oder „Mittlerer Branddienst“ angehören, werden der Beamten/innengruppe „Höherer Branddienst“, „Gehobener Branddienst“, „Branddienst“ oder „Mittlerer Branddienst“ gemäß dieser Verordnung zugewiesen.

§ 10**Weitergeltung bereits erbrachter Anstellungserfordernisse**

Bei Zuweisung zu einer Beamt/innengruppe gem. § 9 gilt das Anstellungserfordernis als erbracht, wenn der Beamte/die Beamtin bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung das für seine/ihre bisherige Beamt/innengruppe vorgeschriebene Anstellungserfordernis erfüllt.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit 1. 1.2014 in Kraft.

§ 12**Aufhebung bisheriger Vorschriften**

- (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 29.Juni 2006 über die Dienstzweige der im Branddienst der Feuerwehr der Landeshauptstadt Graz in Verwendung stehenden Beamten/Beamtinnen (Dienstzweigeverordnung für die Feuerwehr), A 1 K-105/1985-23, außer Kraft.
- (2) Weiters treten alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden, im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen, außer Kraft.

Anlage: Dienstzweigeordnung

DIENSTZWEIGEORDNUNG

Anlage zur Dienstzweigeverordnung

VERWENDUNGSGRUPPE A HÖHERER DIENST

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe A

Dienstposten der Verwendungsgruppe A sind für Tätigkeiten vorzusehen, deren Verrichtung eine durch eine abgeschlossene Hochschulbildung nachzuweisende wissenschaftliche Berufsvorbildung erfordert.

ABSCHNITT II

Grundsätzliche Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe A zugewiesene Beamt/innengruppe

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch
- a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 176/2013, oder
 - b) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 79/2013, aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.
- (2) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne des Abs. 1 lit. a ist bei Beamten/Beamtinnen, auf deren Studium das Universitätsgesetz 2002 nicht anzuwenden ist, zu erbringen
- a) durch den Erwerb des entsprechenden Diplomgrades gemäß § 66 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/ 1997, oder
 - b) durch den Erwerb des entsprechenden Diplom- oder Doktorgrades gemäß §§ 35 bzw. 36 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/ 1966.

ABSCHNITT III

Beamt/innengruppe und weitere Erfordernisse

Höherer Branddienst

Anstellungserfordernis: Erfolgreicher Abschluss der Offiziersausbildung gemäß den Richtlinien des Fachausschusses für Berufsfeuerwehren des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes (entspricht der Dienstanweisung der MA 68 - Berufsfeuerwehr der Stadt Wien, Version 3 vom April 2009, ORG-DAW 230/Berechtigung zum Führen einer Löschbereitschaft).

Dienstgradbezeichnung: Bedienstete dieser Beamt/innengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung jeweils folgende Dienstgradbezeichnung:

Leiter/in des Branddienstes

„Branddirektor/in“

VERWENDUNGSGRUPPE B GEHOBENER FACHDIENST

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe B

Dienstposten der Verwendungsgruppe B sind für Tätigkeiten vorzusehen, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbstständig durchzuführen sind und deren Verrichtung die Absolvierung einer höheren Schule, umfassende Kenntnisse der anzuwendenden Vorschriften oder fachlichen Grundsätze in einem größeren Aufgabenbereich und ein gehobenes Maß an Verantwortung erfordern.

ABSCHNITT II

Grundsätzliche Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe B zugewiesene Beamt/innengruppe

- (1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule einer für die Verwendung erforderlichen Richtung.
- (2) Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule gilt auch eine vom zuständigen Bundesministerium gleichgehaltene Prüfung, wenn die Gleichhaltung (Gleichstellung) auf dem betreffenden Zeugnis amtlich vermerkt ist.
- (3) Das Erfordernis des Abs.1 wird ersetzt durch
 - a) die Erfüllung des Anstellungserfordernisses für die Verwendungsgruppe A,
 - b) den Erwerb eines Bachelorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idF. BGBl. I Nr. 176/2013, aufgrund des Abschlusses eines Bachelorstudiums in einer der Verwendung entsprechenden Richtung,
 - c) ein der Verwendung entsprechendes abgeschlossenes Universitätsstudium gem. § 11a Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, oder
 - d) den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 6 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idF. BGBl. I Nr. 79/2013, aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Bachelorstudienganges in einer für die Verwendung erforderlichen Richtung.

ABSCHNITT III

Beamt/innengruppe und weitere Erfordernisse

Gehobener Branddienst

Anstellungserfordernis: Erfolgreicher Abschluss der Offiziersausbildung gemäß den Richtlinien des Fachausschusses für Berufsfeuerwehren des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes (entspricht der Dienstanweisung der MA 68 - Berufsfeuerwehr der Stadt Wien, Version 3 vom April 2009, ORG-DAW 230/Berechtigung zum Führen einer Löschbereitschaft).

Dienstgradbezeichnung: Bedienstete dieser Beamten/innengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung jeweils folgende Dienstgradbezeichnung:

Leiter/in des Branddienstes	„Branddirektor/in“
Offizier/in – Dienstklasse VII (Dienstposten der Dienstklasse VII)	„Branddirektor/in-Stellvertreter/in“
– Dienstklasse VII (Dienstposten der Dienstklasse VI)	„Oberbrandrat/Oberbrandrätin“
– Dienstklasse VI (nach 10-jähriger einschlägiger Verwendung auf einem Dienstposten der Dienstklasse VI)	„Oberbrandrat/Oberbrandrätin“
– Dienstklasse VI:	„Brandrat/Brandrätin“
– Dienstklasse V:	„Brandoberkommissär/in“
– Dienstklasse IV:	„Brandkommissär/in“
– Dienstklasse III:	„Brandadjunkt/in“
– Dienstklasse II:	„Brandassistent/in“.

VERWENDUNGSGRUPPE C FACHDIENST

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe C

Dienstposten der Verwendungsgruppe C sind für Tätigkeiten vorzusehen, die auf Grund allgemeiner Anweisungen selbstständig durchzuführen sind und deren Verrichtung umfassende Kenntnisse und Einsatzerfahrung erfordern.

ABSCHNITT II

Grundsätzliche Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe C zugewiesene Beamten/innengruppe

Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis des Erwerbs der für den Dienst erforderlichen Vorkenntnisse durch eine im Mittleren Branddienst bei der Feuerwehr der Stadt Graz zurückgelegte, mit mindestens „gut“ beurteilte tatsächliche Verwendung von zwölf Jahren.

ABSCHNITT III

Beamten/innengruppe und weitere Erfordernisse

Branddienst

Anstellungserfordernis: erfolgreiche Ablegung der Brandmeister/in-Prüfung gemäß § 8 (1) I. 4. der Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr sowie

für die Funktion als Zugskommandant/in, Wachkommandant/in, Referatsleiter/in: dreijährige, mit mindestens „sehr gut“ beurteilte tatsächliche Verwendung als Gruppenkommandant/in und erfolgreiche Ablegung der Inspektionsbrandmeister/in-Prüfung gemäß § 8 (1) I. 5. der Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr;

für die Funktion als Gruppenkommandant/in, Gruppenkommandant/in-Stellvertreter/in: achtjährige, mit mindestens „sehr gut“ beurteilte tatsächliche Verwendung im Branddienst (Verwendungsgruppe C);

für die Funktion als Truppkommandant/in: 12-jährige tatsächliche Verwendung im Mittleren Branddienst (Verwendungsgruppe D) bei gleichzeitiger Überstellung in die Verwendungsgruppe C.

Dienstgradbezeichnung: Bedienstete dieser Beamt/innengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung jeweils folgende Dienstgradbezeichnung:

Zugskommandant/in, Wachkommandant/in, Referatsleiter/in (jeweils Dienstposten der Dienstklasse V)	„Inspektionsbrandmeister/in“
Gruppenkommandant/in:	„Oberbrandmeister/in“
Gruppenkommandant/in- Stellvertreter/in, Truppkommandant/in (jeweils Dienstklasse V)	„Brandmeister/in“
Gruppenkommandant/in- Stellvertreter/in, Truppkommandant/in (jeweils Dienstklasse I - IV)	„Löschmeister/in“.

VERWENDUNGSGRUPPE D MITTLERER DIENST

ABSCHNITT I

Zuweisung von Dienstposten zur Verwendungsgruppe D

Dienstposten der Verwendungsgruppe D sind für Tätigkeiten vorzusehen, die nach genauer Anweisung zu erfolgen haben und für die besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erforderlich sind, die in einer über die Pflichtschule hinausgehenden Ausbildung erworben werden.

ABSCHNITT II

Grundsätzliche Bestimmungen über die besonderen Anstellungserfordernisse für die der Verwendungsgruppe D zugewiesene Beamt/innengruppe

Erfordernis für die Anstellung ist der Nachweis einer für den Branddienst erforderlichen abgeschlossenen Berufsausbildung sowie der Nachweis der Berechtigung zur Lenkung von Kraftfahrzeugen (Führerschein für die Klasse B).

ABSCHNITT III

Beamt/innengruppe und weitere ErfordernisseMittlerer Branddienst

Anstellungserfordernis: erfolgreiche Ablegung der Feuerwehrmann/frau-Prüfung gemäß § 8 (1) I. 1. der Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr; für die Verwendung als Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau erfolgreiche Ablegung der Pflichtkursprüfungen für den Branddienst gemäß § 8 (1) I. 2. der Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr.

Dienstgradbezeichnung: Bedienstete dieser Beamt/innengruppe führen für die Dauer der entsprechenden Verwendung die Dienstgradbezeichnung „Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau“ sowie nach dreijähriger, mit mindestens „gut“ beurteilter, tatsächlicher Verwendung als Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau und erfolgreicher Ablegung der Pflichtkursprüfungen für den Branddienst gemäß § 8 (1) I. 2. der Ausbildungsrichtlinie für die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr die Dienstgradbezeichnung „Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau“.